

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 10.

Kiel, den 4. Mai

1933.

Inhalt: 51. Auflösung der Landessynode und Verschiebung der Neuwahlen der Kirchenvertreter (S. 77). - 52. Aufhebung der Richtlinien für die politische Betätigung der Pastoren vom 2. November 1931 (S. 77). - 53. Aufhebung des Termins für die Wahlen der Kirchenvertreter (S. 78). - 54. Himmelfahrtskollekte (S. 78). - 55. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1933 (S. 79). - 56. Unterbringung von Versorgungsanwärtern im Kirchendienst (S. 80). - 57. Pächterschutz (S. 80). - 58. Nachweisung über die Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken im Jahre 1932 (S. 82). - 59. Bestandene Organisten- und Kantorenprüfung (S. 84). - 60. Choralvorspielliteratur (S. 84). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 51. Auflösung der Landessynode und Verschiebung der Neuwahlen der Kirchenvertreter.

Kiel, den 4. Mai 1933.

Die Kirchenregierung hat in ihrer Sitzung vom 3. Mai d. Js. folgenden Beschluß gefaßt:
Mit Rücksicht auf die zu erwartende grundsätzliche Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse wird

1. die Landessynode aufgelöst und werden
2. die angeordneten Neuwahlen der Kirchenvertreter verschoben.

Der Vorsitzende der Kirchenregierung.

Nr. 264 K. R.

D. Mordhorst.

Nr. 52. Aufhebung der Richtlinien für die politische Betätigung der Pastoren vom 2. November 1931.

Kiel, den 4. Mai 1933.

Die Kirchenregierung sah sich vor nunmehr 1½ Jahren vor die Notwendigkeit gestellt, mit Rücksicht auf die besonderen Zeitverhältnisse eine Reihe von einschneidenden Richtlinien für die politische Betätigung der Pastoren aufzustellen. Wie es im Eingang dieser Verordnung heißt, war

Ausgegeben Kiel, den 6. Mai 1933.

die Veranlassung die erschütternde „Zersplitterung des deutschen Volkes in eine fast unübersehbare Reihe von Parteien, die einander auf das schärfste bekämpften und zum Teil mit geradezu tödlichem Haß verfolgten“.

Nachdem die nationale Bewegung, zu der die Schleswig-Holsteinische Landeskirche sich freudig bekennt, diesen chaotischen Verhältnissen ein Ende gemacht und eine Sammlung des gesamten deutschen Volkes zum Wiederaufbau nach innen und außen unter der Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler mit allen Kräften erstrebt, sind, Gott sei es gedankt, die Voraussetzungen hinfällig geworden, welche die Kirchenregierung seinerzeit zu den von ihr selbst als Notmaßnahme angesehenen einschneidenden Vorschriften zwangen.

Selbstverständlich bleibt die volle Verantwortung jedes einzelnen Pastors für sein Auftreten in der Öffentlichkeit unberührt, und er darf niemals die Rücksichtnahme auf die besonderen Bindungen und Verpflichtungen vergessen, die ihm sein Amt als Diener der Kirche und als Seelsorger aller seiner Gemeindeglieder auch heute auferlegt.

Die Kirchenregierung.

Nr. 259 K.R.

D. Mordhorst.

Nr. 53. Aufhebung des Termins für die Wahlen der Kirchenvertreter.

Kiel, den 4. Mai 1933.

Nachdem die Kirchenregierung gleichzeitig mit der Auflösung der Landessynode beschlossen hat, daß die von uns durch Verfügung vom 18. Februar 1933 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 21) angeordneten Kirchenvertreterwahlen mit Rücksicht auf die bevorstehende grundsätzliche Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nicht stattfinden sollen, werden die zur Vorbereitung der Wahl von uns getroffenen Anordnungen hiermit zurückgenommen.

Die Gemeindeglieder sind im nächsten Gottesdienst hiervon in Kenntnis zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1112 (Dez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 54. Simmelfahrtskollekte.

Kiel, den 24. April 1933.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 191 f.), bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Simmelfahrtstage, am 25. Mai 1933, für die Zwecke des lutherischen Gotteskastens in allen Kirchen der Sprengel Holstein und Schleswig bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte abzuhalten ist.

Der Ertrag wird in diesem Jahre der deutsch-lutherischen Diaspora in Galizien und der Evangeliumsbewegung unter den Ukrainern zugute kommen. Wir verweisen auf nachstehenden Aufruf des Vorstandes des lutherischen Gotteskastens in Schleswig-Holstein. Die Herren Pöppste werden ersucht, die Kollektenerträge ihrer Pöppstei innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Evangelisch-lutherischen Gotteskastens in Kellinghusen: Hamburg Nr. 105 39 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Zu Vertretung:

Nr. C. 1827 (Dez. II).

Simonis.

A u f r u f.

Schon in früheren Jahrzehnten hatte unsere ev.-luth. Landeskirche Beziehungen zu dem Lande Galizien und seinen Bewohnern, indem das damalige Konsistorium junge Kandidaten zu dem deutschen Superintendenten D. Theodor Böckler-Stanislaw sandte, damit diese die deutsch-lutherische Diaspora kennen lernten. Heute ist nun im fernen Osten unter dem Volk der Ukrainer, besonders in dem Teil, der um Stanislaw wohnt, offenbar nicht ohne Einfluß der kirchlich lebendigen deutschen Diaspora eine starke Bewegung zum Evangelium hin entstanden. Das fast 40 Millionen starke Volk der Ukrainer, das bisher der griechisch-orthodoxen Kirche angehörte, erlebt heute seine Reformation. Ein katholischer Theologe erklärte: „Sie wissen noch gar nicht, was am Werke ist; bei uns Ukrainern beginnt erst jetzt das Jahr 1517!“ An ungezählten Orten verlangt man immer dringender nach der Bibel in der ukrainischen Volkssprache und nach reiner evangelischer Predigt. Eine lutherische Kirche ist entstanden und in wunderbarem inneren und äußeren Wachstum begriffen. Diese junge Kirche will das ihr anvertraute Evangelium in die Gegenwart des ganzen ukrainischen Volkes stellen. Ihre Gemeinden und Pastoren bedürfen dringend unserer tatkräftigen Hilfe. Der „Martin-Luther-Bund“ in Erlangen sieht es als seine Pflicht an, hier einzutreten, um zugleich eine lebendige deutsch-lutherische Diaspora und eine von Gott geschenkte Evangeliums-bewegung im ukrainischen Volk zu stützen.

G i r i c h s e n.

Nr. 55. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1933.

Kiel, den 28. April 1933.

In der Voraussetzung, daß die nach der Notverordnung vom 13. Juli 1932 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 95) in das Jahr 1933 vertagte ordentliche Landesynode frühestens im Herbst 1933 zusammentreten werde, hat die Kirchenregierung auf Grund des § 133 (1) der Verfassung am 8. Februar 1933 beschlossen:

1. Zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1933 wird eine landeskirchliche Umlage in Höhe von 828 750 *R.M.* (in Worten: „Acht-hundertacht-und-zwanzigtausend-siebenhundert-und-fünfzig Reichsmark“) erhoben, die zu $\frac{4}{5}$ nach Maßgabe der Reichseinkommensteuer 1932 und zu $\frac{1}{5}$ nach Maßgabe der vorläufigen Grundvermögensteuer aller Evangelischen auf die Propsteien umzulegen ist.

2. Die Umlagebeiträge der Propsteien sind vierteljährlich nachträglich am 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März an die Landeskirchenkasse zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung der Beiträge sind nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts Verzugszinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Zu diesen Beschlüssen der Kirchenregierung hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zugleich im Namen des Herrn Finanzministers unter dem 24. April 1933 die staatliche Genehmigung erteilt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. 56. Unterbringung von Versorgungsanwärtern im Kirchendienst.

Kiel, den 25. April 1933.

Einem Beschluß des Landtages zufolge hat der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bereits durch Erlaß vom 22. August 1931 für die ihm unterstellten Behörden angeordnet, daß zur möglichst restlosen Einsparung von Übergangsgebührrissen bis auf weiteres in Angestelltenstellen im allgemeinen nur Versorgungsanwärter einzustellen seien. Durch Rundschreiben vom 9. Februar 1933 hat der Herr Minister uns davon in Kenntnis gesetzt, daß nunmehr im Preußischen Landtag folgender Antrag eingebracht worden ist:

„Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Religionsgesellschaften einzuwirken, daß neu-geschaffene und freierwerbende Beamten- und Angestelltenstellen im gleichen Umfange mit Versorgungsanwärtern zu besetzen sind, wie dies sonst im öffentlichen Dienst der Fall ist, also nach den Anstellungsgrundsätzen.“

Wir haben schon früher in unseren Rundverfügungen vom 31. März 1928 — A 3108 — und vom 19. Februar 1929 — A 192 — den Kirchenvorständen empfohlen, bei Neubesezung der Stellen des inneren Verwaltungsdienstes wie der Kirchendiener-, Küster- und Friedhofsverwalterstellen nach Möglichkeit Versorgungsanwärter zu berücksichtigen. Es ist uns in Zukunft, sobald eine Kirchengemeindebeamtenstelle frei wird, zu berichten, welche Anforderungen an den Stelleninhaber gestellt werden, welches Gehalt er erhalten soll und ob die Stelle nach den besonderen Aufgaben des Amtes mit einem Versorgungsanwärter besetzt werden kann. Zutreffendenfalls wird das Landeskirchenamt sodann das Kommando der Marinestation der Ostsee in Kiel von der bevorstehenden Neubesezung der Stelle in Kenntnis setzen. Die Beschlüsse über die Anstellung eines Kirchengemeindebeamten sind uns entsprechend der bisherigen Übung weiterhin zur Genehmigung einzureichen; dies gilt sowohl für die feste Anstellung wie für die vorläufige Anstellung auf Probe, Kündigung oder Widerruf. Wenn sich Versorgungsanwärter um eine Stelle beworben haben, aber nicht berücksichtigt worden sind, ist uns bei Einreichung der Anstellungsbeschlüsse zu berichten, aus welchem Grunde von der Anstellung eines Versorgungsanwärters abgesehen wird.

Wir erwarten, daß auch die Synodalausschüsse bei Besetzung von Angestelltenstellen im Kirchendienst darauf halten, daß die Kirchengemeinden Versorgungsanwärter, die sich um die Stellen beworben haben, nach Möglichkeit berücksichtigen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 409 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 57. Pächterschutz.

Kiel, den 28. April 1933.

Die im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1932 S. 148 von uns bekanntgegebenen Bestimmungen über Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke sind durch folgende Vorschriften des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (R.-G.-Bl. S. 221) ersetzt:

§ 1

(1) Kündigt der Verpächter eines zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung überlassenen Grundstücks das Pachtverhältnis, so kann auf Antrag des Pächters das Pachtainigungsamt bestimmen, daß die Kündigung als nicht erfolgt gilt. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint.

(2) Entspricht das Pachteinigungsamt dem Antrage des Pächters, so kann für einen früheren Zeitpunkt als den 31. Dezember 1933 erneut nur gekündigt werden, wenn der Pächter mit einer nach der Entscheidung fällig werdenden Pachtzinsrate in Verzug kommt oder wenn dem Verpächter aus einem sonstigen nach der Entscheidung eingetretenen wichtigen Grunde die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 2

(1) Läuft ein Pachtverhältnis der im § 1 bezeichneten Art bis zum 31. Oktober 1933 ohne Kündigung ab, so kann das Pachteinigungsamt auf Antrag des Pächters bestimmen, daß das Pachtverhältnis um ein Jahr verlängert wird. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint oder wenn der Verpächter das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will.

(2) Kündigt der Ersteher das Pachtverhältnis nach § 57 a des Zwangsversteigerungsgesetzes für einen vor dem 1. Januar 1934 liegenden Zeitpunkt, so kann das Pachteinigungsamt auf Antrag des Pächters die Wirksamkeit der Kündigung um ein Jahr hinauschieben. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf Pachtverhältnisse über ein zum Korbweidenbau überlassenes Grundstück und auf Fischereipachtverträge entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Ein vor dem 15. Juni 1933 durch Kündigung oder Zeitablauf endendes Pachtverhältnis kann auf Antrag des Pächters durch Anordnung des Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes bis zum 31. Oktober 1933 verlängert werden, wenn durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise glaubhaft gemacht wird, daß die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter gesichert ist. Vor der Entscheidung ist der Verpächter zu hören. Endet das Pachtverhältnis durch Zeitablauf und macht der Verpächter glaubhaft, daß er das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will, so kann die Verlängerung nicht angeordnet werden.

(2) Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar. Hat er die Verlängerung angeordnet, so kann das Pachteinigungsamt das Pachtverhältnis zu einem vor dem 31. Oktober 1933 liegenden Zeitpunkt nur aufheben, wenn besondere Gründe es dringend geboten erscheinen lassen.

§ 5

Bei den nach §§ 1 bis 4 zu treffenden Entscheidungen sind die §§ 7 und 8 der Durchführungsverordnung vom 17. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 529) entsprechend anzuwenden.

§ 6

Der Verpächter oder Ersteher kann dem Pächter zur Stellung des Antrages schriftlich eine Frist von zwei Wochen setzen. Nach Ablauf der Frist kann der Antrag nicht mehr gestellt werden, sofern bei der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen ist.

§ 7

Zuständigkeit und Verfahren vor den Pachteinigungsämtern bestimmen sich nach den Vorschriften für Pachtschuchtsachen.

§ 8

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie finden Anwendung auch auf Pachtverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten gekündigt oder abgelaufen sind, sofern nicht das Grundstück vor diesem Zeitpunkt vom Pächter geräumt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Verpächter oder Ersterer eine anderweitige Verpachtung vorgenommen hat; die obersten Landesbehörden können sie auch in diesem Falle für anwendbar erklären.

§ 9

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann auch Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1983 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 58. Nachweisung über die Schenkungen und Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken im Jahre 1932.

Kiel, den 29. April 1933.

Propstei Flensburg: Großenwiehe, Anna Jürgensen, Großenwiehe, für Kronleuchter in der Kirche, 1000 *R.M.*, Frauen der Lehrer in der Gemeinde, Altardecke; Deversee, Konfirmanden der Gemeinde, Altarkelch 35 *R.M.*; Adelby, Frau Auguste Kraß, Tredterholz, 2 Altarleuchter 30 *R.M.*; Nähverein Mürwik, Altardecke 15 *R.M.*. — **Propstei Nordangeln:** Glücksburg, Verschiedene Gemeindeglieder, Stühle für Konfirmanden- und Gemeindefaal 280 *R.M.*; Sieverstedt, Ungenannt, Heizungsmaterial 25 *R.M.*. — **Propstei Sütdanern:** Amrum, Hofbesitzer Carl Quedens-Wittdün, zwei Altarsflügel für die Kapelle in Wittdün; Kurgäste und Einheimische in Wittdün, zur Ausgestaltung des Innern der Kapelle in Wittdün 93,40 *R.M.*; Studienrat K. Weiser u. Frau, Gera i. Thür., Altardecke für die Kirche in Nebel; Kurgäste der Bodelschwingschen Hofspize und Einheimische, zur Ausgestaltung des Innern der Kapelle in Norddorf 537,74 *R.M.*; Karlum, Ungenannt, Altarkerzen 20 *R.M.*; Reitum, Peter Diedrichsen, List, Grundstück für den Friedhof 300 *R.M.*; Fr. Fr. Schaele-Berlin, Wenningstedter Glockenspende 20 *R.M.*; Westerland, Wwe. Pauline Lück-Westerland, 2 Leuchter. — **Propstei Husum:** Hallig Hooge, Angehörige Verstorbener, 2 Altarlichte; Frau P. Erichsen, Altarteppich; Oiderup, Synodaler Peter Carstens, Geld für die Anschaffung der Orgel; Bellworm-N. K., Frau Dethleffen und Frau Steen, 2 Altarvasen 5 *R.M.*. — **Propstei Eiderstedt:** Tating, Ungenannt, 2 Korbstühle für Trauungen; D. Henningsen und E. Westmann, Spitze für die Altardecke; Welt, Helene Peters, Hodorf, Altardecke 60 *R.M.*; Tetenhüll, Pastor Dhl, Oldenswort, Altarbild mit Bord 25 *R.M.*; Oldenswort, Hauptlehrer Martens, Hofbesitzer Franz Agge und Ungenannt, 2 Stühle für Kirchentrauungen 60 *R.M.*; Christine Jensen, Lehrer M. Peterfen, Ww. A. Peterfen und Pastor Dhl, Altarteppich 70 *R.M.*. — **Propstei Schleswig:** Schleswig-St. Michaelis-Stadt, Schmiedemeister Maß u. Sohn, Kupfergeschmiedeter Eichenkranz für die Kriegerehrung 50 *R.M.*; Propst Sommer, alter Steindruck: D. Michael Baumgarten 10 *R.M.*; St. Michaelis-Land, Frau Ww. Wespermann, Jübek, Holzskulptur: Christus ein Lamm tragend 100 *R.M.*; Friedrichstadt, Pastor Heß, Doppel des Kircheniegels von 1648 22 *R.M.*. — **Propstei Südanangeln:** Arnis, Ungenannt, für Renovierung des Kirchturms 100 *R.M.*; Ungenannt, für eine neue Glocke 200 *R.M.*; Verschiedene, desgl. 75,25 *R.M.*; Kappeln, Frau Alwine Koch geb. Schramm, Reparatur der Orgel 150 *R.M.*; Propst i. N. Hansen, desgl. 50 *R.M.*; Thumby, Ungenannt, 2 Ständer für Nummerntafeln 20 *R.M.*; Struxdorf, Ungenannt, 2 Vasen für den Altar 3 *R.M.*. — **Propstei Hütten:** Borby, Verschiedene Gemeindeglieder, kirchliche Armenpflege 400 *R.M.*; Dänishenhagen: Hermann Ohle, Hamburg, 25 Gesangbücher für Konfirmanden

und Alte; Hütten, Hufner Julius Tams, Osterby, eiserne Kirchhofspforte; Johanne Mahrts Erben, für die Kirchengemeinde 64 *R.M.* — **Propstei Altona:** Hauptgemeinde: Mitglieder der Gemeinde, Altardecke und Kanzelbekleidung 230 *R.M.*; Kirchenvertreter H. Hinze, Klingbeutel 25 *R.M.*; Frau Pastor Köster (Nachlaß), Bild 10 *R.M.*, Aufnahme der Hauptkirche 20 *R.M.*, Christusfigur 10 *R.M.*; Fr. Esmarck, Bild 5 *R.M.*; Fr. M. Meßdorff, 2 Vereinschränke 20 *R.M.* — **Propstei Pinneberg:** Blankenese: Frau L. D'Swald, Blankenese, 2 Altarvasen 100 *R.M.*; Gemeindeglieder des 3. Pfarrbezirks, Abendmahlsgesäß für die Kapelle in Sülldorf 270 *R.M.*, Nummerntafel für den Gemeindefaal in Rissen 36 *R.M.*; Eidelstedt, Schwester Auguste Dauermann, Altardecke 25 *R.M.*; Lokstedt: Kirchenältester Heinrich Siemers, Bronzekreuz für den Altar 160 *R.M.*; verschiedene Gemeindeglieder, für Altarbekleidung 300 *R.M.*; Pinneberg: Frau Rechtsanwältin Block-Pinneberg, Bild 50 *R.M.*; Fr. Hansen-Pinneberg, 2 Bilder 25 *R.M.*; Frau Häusler-Pinneberg, Bild 7,50 *R.M.*; Herr Paasch-Pinneberg, für die Gemeinde 35 *R.M.*; Wedel: Verschiedene Gemeindeglieder, zur Innenreparatur der Kirche 485 *R.M.*; Gemeindeglied, Kirchenfahne 50 *R.M.* — **Propstei Rankau:** Glückstadt: Verschiedene, zur Wiederherstellung der Kirche 290 *R.M.*; Hoffmann, Bibel für die Taufe 20 *R.M.*; Hörnerkirchen: Verschiedene, Weihnachtstransparent 18 *R.M.*; Kellinghusen: Pastor Trede in Westensee, siebenarmiger Leuchter zum 25 jährigen Jubiläum der Kirche in Hennstedt 25 *R.M.* — **Propstei Münsterdorf:** Krempe: Ungenannt, Kirchenfahne 30 *R.M.*, Läufer 143 *R.M.* — **Propstei Süderdithmarschen:** Burg, Schwester Anna Hollander, Ludwigsleuchter, Altarbibel 50 *R.M.*; St. Michaelisdorf, Ungenannt, Ständer zum Tragen der Kollektbüchse 10 *R.M.*; Nordhastedt, Familien Gosh u. Jensen, Nordhastedt, Altardecke 60 *R.M.*; Brunsbüttel, Sparkassenverein, für Wandanstrich in der Kirche 408,89 *R.M.* — **Propstei Norderdithmarschen:** Büsum, Frau Marie Paulsen-Büsum, Altardecke 200 *R.M.*; Wesselburen, Sammlung, Gedächtnistafel für den Reformator Wesselburens, Nikolaus Boie 100 *R.M.* — **Propstei Reudtsburg:** Hademarschen, Kornhändler Jacob Stolz-Hademarschen, 40 Kindergesangbücher für den Kindergottesdienst 40 *R.M.*; Innien, Spar- u. Darlehnskasse, Innien, für den Orgelbaufonds 100 *R.M.* — **Propstei Kiel:** Kiel-Jacobi-West, Frau Dr. Eyt, Kronshagen, 7 Landschaftsbilder und 1 Vaterunser für das Gemeindehaus 30 *R.M.*; Dr. van der Smiffen, Kronshagen, Kupferstich, „Speisung der 5000“ für das Gemeindehaus 30 *R.M.*; Frau Linde, Kiel, Bild „Der sinkende Petrus“ für das Gemeindehaus 5 *R.M.*; Ansgar-West, Geschwister Meyer-Grieben, Kiel, Buntdruck „Jesus predigt am See“ für das Gemeindehaus 100 *R.M.*; Ansgar-Süd, Malermeister Nieper, Kiel, Ölgemälde der Ansgarkirche 10 *R.M.*; Ungenannt, Christusbild, 5 *R.M.*; Frau Pastor Behn, Kiel, Schreibtisch für die Gemeindegliedlerin 30 *R.M.*; Fr. Söhren, Kiel, Nähmaschine für die Frauenhilfe 20 *R.M.*; Westensee, Tropelowitz'sche Erben, Beyerisdorf-Hamburg, zur Verfügung der Kirchengemeinde 500 *R.M.* — **Propstei Neumünster:** Bordesholm, Gemeindeglieder aus Bordesholm, Altarbehang 375 *R.M.*, weiße Leinendecke 40 *R.M.*, Kanzelbekleidung aus Leder 30 *R.M.*, 3 eichene Opferkästen 30 *R.M.*, Kanzelantependium 15 *R.M.*; Brokstedt, mehrere Gemeindeglieder, für das Gemeindeblatt 45,50 *R.M.*; für Kirchengesangbücher 63 *R.M.*; Neumünster, Witwe Catharina M. M. Sötebehr, für den Fonds zum Bau einer neuen Kirche 256,85 *R.M.*; Gemeindeglied aus Einfeld, für den Kapellenbau 20 *R.M.* — **Propstei Segeberg:** Bad Ideslöö, Ungenannt, Altar- und Kanzelbekleidung; aus Kollektenerträgen, Lesepult; Reinfeld, Boß-Reinfeld, Bücherregal für den kirchl. Jungmädchenverein 10 *R.M.*; Buchdrucker Denken-Reinfeld, Arbeiten für den Claudiuschor; Schuljugend des Kirchspiels Reinfeld, Gustav-Adolf-Bild, 15 *R.M.* — **Propstei Stormarn:** Bargtheide, Gemeindeglieder, für eine Heizung für die Friedhofskapelle 95 *R.M.*; Wandsbek, Fr. B., Abendmahlsgesäß 60 *R.M.*; Gemeindeglieder der Kreuzkirche, Trommeln und Flöten für den Spielmannszug des Jugendvereins 150 *R.M.*; Nachlaß einer Grablegatarin 3000 *R.M.* — **Propstei Plön:** Plön-Altstadt, Leh-

rerin i. R. Fräulein Haacke in Plön, Altardecke 100 *R.M.*; Propsteierhagen, Ungenannt, für Ausstattung der Kirche 20 *R.M.* — Propstei Oldenburg: Grömitz, Frau Scharfenberg-Dahme, Altardecke 60 *R.M.*; Heiligenhafen, Jugendabteilung des Vaterländischen Frauenvereins, Altardecke für die Friedhofskapelle 25 *R.M.*; Neustadt, Kunstmaler Hans Ralfs-Lübeck, Ölgemälde: Christus am Kreuz; Oldenburg, Höper-Kellin, für die Diakonissenstation 15 000 *R.M.*; Petersdorf a. Fehm., Ww. D. in B., Altardecke 50 *R.M.*; Verschiedene, Kirchenläufer 180 *R.M.* — Landesuperintendentur Lauenburg: „Kirche des Kreises Herzogtum Lauenburg“, Frau Maria Eggert geb. Brackmann, Bad Oldesloe, Verbreitung von Bibeln oder Förderung sonstiger kirchlicher Zwecke 3000 *R.M.*; Lumühle, Frau E. Schliemann sen., Bild für das Konfirmandenzimmer 50 *R.M.*; Ungenannt, Altardecke für die Sakristei 30 *R.M.*; Frä. Olga Dohm, Kniekissen für Trauungen, 10 *R.M.*; Brunstorf, Kaufmann Zobel und Frau, Hamburg, Altardecke 50 *R.M.*; St. Georgsberg, Ida Giesecke, Lübeck, Elektrifizierung der Orgel 25 *R.M.*; Worth, Ungenannt, Oblatendose 23 *R.M.*; Hohenhorn, Frau Martha Degenhardt, Goslar, Kunststickerei der Altardecke; Düneberg, Ungenannt, für den Bau einer Kirche 32,27 *R.M.*; Tabeabund, Altarbefleidung 23,72 *R.M.*; Krummesse, Organist und Lehrer Pötau, für die Beschaffung einer Glocke 31 *R.M.*; Lassahn, Graf A. v. Bernstorff, Botschaftsrat in London, Einfriedigung des Friedhofes 60 *R.M.*; Sandesneben, Ungenannt, Altardecke 100 *R.M.*

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1941 (VI).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 59. Bestandene Organisten- und Kantorenprüfung.

Kiel, den 28. April 1933.

Die Prüfung für den Organisten- und Kantorendienst in der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 13. Mai 1931 hat am 18./19. April 1933 bestanden: Fräulein Ilse Langlo, Eckernförde. Die Kirchenvorstände werden ersucht, die Vorgenannte bei einer etwaigen Neubefetzung einer Organistenstelle zu berücksichtigen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1036 (Dez. II).

In Vertretung:
Simonis.

Nr. 60. Choralvorspielliteratur.

Kiel, den 26. April 1933.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1930 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 176) machen wir darauf aufmerksam, daß die f. Zt. empfohlenen Choralvorspiele von Paul Rickstat (Verlag Kallmeyer, Wolfenbüttel) gegenwärtig eine Ergänzung durch das „Vorspielbuch zum Stamm einheitlicher Melodien“ vom gleichen Komponisten, das in demselben Verlag in acht vierteljährlichen Heftlieferungen zum Subskriptionspreis von je 1,20 *R.M.* erscheint, erfahren.

Da die gottesdienstlich wirklich brauchbare Literatur für Orgel, die die Weisen des neuen Gesangbuchs berücksichtigt, noch immer spärlich ist, sei hiermit erneut auf die genannte Sammlung empfehlend hingewiesen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1037 (Dez. II).

In Vertretung:
Simonis.

Personalien.

Präsentiert: für die III. Pfarrstelle in Bad Segeberg:

1. der Pastor Keimers-Eddelaf;
2. " " Asmussen-Odenbüll, Nordstrand;
3. " " Robold-Giefau.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Hemme (1041 Seelen) wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 10. Juni ds. Js. an den Kirchenvorstand in Hemme zu Händen des vertretenden Vorsitzenden Pastor Ulrich in Schlichting, Post: Lunden (Holstein) Land, einzureichen.

